



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

18.07.02

Stellungnahme zur Situation von Zeugen Jehovas in Eritrea

UNHCR Nürnberg (auf Anfrage des Verwaltungsgerichts Darmstadt)

C-298/02, 100.ERT, UR

1a) Ist Anhängern der Zeugen Jehovas durch Präsidialdekret vom 25.10.1994 die eritreische Staatsangehörigkeit entzogen worden?

UNHCR sind keine Fälle bekannt geworden, in denen Anhänger der Zeugen Jehovas durch ein förmliches Verfahren aus der eritreischen Staatsangehörigkeit entlassen wurden. Allerdings wurden Anhängern dieser Glaubensrichtung aufgrund des Präsidialdekrets wesentliche staatsbürgerliche Rechte entzogen: Identitätspapiere wurden konfisziert, Geschäftslizenzen wurden eingezogen, Angestellte staatlicher Unternehmen wurden entlassen, und sie durften nicht weiter in staatlichen Wohnungen leben.

Einer Stellungnahme des eritreischen Innenministeriums vom 01. März 1995, die uns in Kopie vorliegt, ist zu entnehmen, dass nach Auffassung der eritreischen Regierung die Anhänger der Zeugen Jehovas sowohl durch ihre Nichtteilnahme am Referendum als auch durch ihre Weigerung, den eritreischen Staat anzuerkennen und zuletzt durch ihre Ablehnung des Nationalen Dienstes ihre Staatsangehörigkeit selbst aufgegeben hätten. Hieraus kann geschlossen werden, dass die eritreische Regierung den Standpunkt vertritt, die Betroffenen seien - auch ohne förmliche Entlassung aus der Staatsbürgerschaft durch eritreische Behörden - keine eritreischen Staatsbürger mehr.

1b) Falls ja, gilt dies auch für solche Anhänger der Glaubensgemeinschaft, welche auf Grund ihrer Minderjährigkeit überhaupt nicht am Referendum teilnehmen bzw. zum Nationalen Dienst einberufen werden konnten?

Die Formulierungen in der Stellungnahme des eritreischen Innenministeriums legen nahe, dass die Anhänger der Zeugen Jehovas ohne weitere Differenzierung kollektiv beschuldigt wurden, sich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihrem Heimatland entziehen zu wollen.

UNHCR ist ein konkreter Fall bekannt, in dem die eritreischen Behörden die Ausstellung von Identitätspapieren verweigerten, obwohl sich aufgrund des jugendlichen Alters der betreffenden Person die Frage nach der Teilnahme am Referendum nicht stellte.

Die Konsequenzen von Maßnahmen, die auf der Grundlage des Präsidialdekrets gegen Anhänger der Zeugen Jehovas ergriffen wurden, können dabei durchaus ernsthafter Natur sein. So hat z.B. die Nichtausstellung von Identitätspapieren für den Betroffenen zur Folge, dass er der Gefahr unterliegt, jederzeit festgenommen und inhaftiert zu werden, da er sich nicht ausweisen kann. Kommt es darüber hinaus zu

weiteren der o. g. Maßnahmen, so können diese aus Sicht von UNHCR in ihrer Gesamtschau ein Ausmaß erreichen, welches als politische Verfolgung zu werten wäre.

2 a) Welche Behandlung hätte eine bekennende Zeugin Jehovas bei einer Einreise nach Eritrea zu erwarten?

Ist die Betroffene illegal ausgereist, besteht die Möglichkeit, dass sie - unabhängig von ihrer Glaubenszugehörigkeit - deswegen rechtlich belangt wird. Wenn sie noch keinen Nationalen Dienst abgeleistet hat und zwischen 18 und 40 Jahre alt ist, wird sie - ebenfalls unabhängig davon, ob ihre Religionszugehörigkeit den eritreischen Stellen bekannt ist oder nicht - zum Nationalen Dienst einberufen.

2 b) Mit welcher Bestrafung müsste sie im Falle einer Verweigerung des Nationalen Dienstes rechnen?

In Eritrea gibt es keine Möglichkeit, den Nationalen Dienst/Wehrdienst aus Gewissensgründen abzulehnen und beispielsweise einen Ersatzdienst abzuleisten. Die Weigerung, den Nationalen Dienst anzutreten, wird grundsätzlich mit Haftstrafen geahndet. Bei Personen, die aus ernst zu nehmenden Gewissensgründen den Nationalen Dienst/Wehrdienst ablehnen, kann eine solche Strafverfolgung eine Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention begründen.

2 c) Werden Zeugen Jehovas insoweit anders behandelt als Angehörige anderer Religionsgemeinschaften?

UNHCR liegen keine Informationen darüber vor, dass Mitglieder der Zeugen Jehovas zu besonders harten Haftstrafen verurteilt werden würden. Allerdings gewähren die eritreischen Behörden keinen Zugang zu Informationen über die Praxis bei der Strafverfolgung von Wehrdienstverweigerern, sodass UNHCR eine Überprüfung dieser Frage nicht möglich ist.

Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch auf den Bericht des US Department of State vom 04. März 2002 zur Menschenrechtssituation in Eritrea verweisen, wonach zwar auch andere Personen, die den Nationalen Dienst aus Gewissens- oder religiösen Gründen verweigern, zu Haftstrafen verurteilt, aber nur Zeugen Jehovas zusätzlichen Maßnahmen, wie dem Ausschluss aus dem öffentlichen Dienst, dem Entzug ihrer Handelslizenzen, dem Entzug der Wohnberechtigung in staatlichen Wohnungen sowie der Versagung von Identitätspapieren oder Ausreisegenehmigungen ausgesetzt werden.

3 a) Ist die Grundversorgung abgewiesener, nach Eritrea zurückkehrender Asylbewerber derzeit gewährleistet?

Ob eritreische Staatsangehörige unter den derzeitigen Bedingungen nach einem mehrjährigen Auslandsaufenthalt bei ihrer Rückkehr eine Erwerbsquelle finden können, ist nicht generell zu beantworten, sondern hängt von verschiedenen Faktoren wie der beruflichen Qualifikation der Person, ihrem Bildungsstand, ihrer beruflichen Erfahrung und ihren Fertigkeiten ab.

Eritrea hat als Entwicklungsland grundsätzlich Bedarf an ausgebildeten Menschen, sodass Personen mit entsprechender beruflicher Ausbildung in der Regel eine Anstellung finden dürften, wenn auch die Bezahlung gering sein dürfte.

Personen mit geringem Bildungsstand und ohne Ausbildung werden dagegen Probleme haben, einen Arbeitsplatz zu finden. Hinsichtlich einer eventuellen Unterstützung dieser Personen durch vor Ort tätige internationale Hilfsorganisationen muss angemerkt werden, dass nach Angaben des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen (WFP) aufgrund von Finanzierungsengpässen zurzeit nur bestimmte, besonders auf Unterstützung angewiesene Personengruppen in die Lebensmittelverteilung einbezogen werden können.¹

Generell kann davon ausgegangen werden, dass für erwachsene eritreische Staatsangehörige - mit Ausnahme der vorbezeichneten Personengruppe - , die vom Ausland nach Eritrea zurückkehren und die in der Lage sind, ihre Arbeitskraft dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, die Schaffung einer Existenzgrundlage möglich ist.

3 b) Wäre auch einer allein stehenden Zeugin Jehovas im Falle einer Rückkehr der Aufbau einer die Existenz sichernden Lebensgrundlage möglich?

Bei der Frage der Möglichkeit, sich bei einer Rückkehr eine Existenz aufbauen zu können, spielt die Glaubensrichtung der Klägerin insoweit eine Rolle, als dass sie, bei Bekanntwerden der Tatsache, dass sie Anhängerin der Zeugen Jehovas ist, Schwierigkeiten haben könnte, eine Anstellung im öffentlichen Sektor zu erhalten, der in Eritrea generell einen großen Bereich des Arbeitsmarktes außerhalb der Landwirtschaft einnimmt. Zudem könnte ihr die Ausstellung einer Geschäftslizenz verweigert werden. Möglich ist auch, dass ihr von Seiten der Bevölkerung Ressentiments entgegengebracht werden würden, die eine Arbeitsplatzsuche zusätzlich erschweren würden.

Es ist daher davon auszugehen, dass eine zurückkehrende allein stehende Zeugin Jehovas mit größeren Problemen konfrontiert wäre als andere Rückkehrer. Hilfreich beim Aufbau einer Existenzgrundlage könnten allerdings Kontakte zu anderen Zeugen Jehovas sein. Zudem spielt bei der Einschätzung der Möglichkeiten, sich eine Existenz aufzubauen, auch hier die Frage der beruflichen Qualifikation und der persönlichen Fähigkeiten eine entscheidende Rolle.

3 c) Wie hoch ist für die Klägerin im Falle einer Einreise nach Eritrea die Gefahr, auf Grund kriegerischer Auseinandersetzungen oder durch Minen verletzt oder getötet zu werden?

Nach unseren Informationen kam es seit der Unterzeichnung des Friedensvertrags zwischen Äthiopien und Eritrea am 12. Dezember 2000 zu keinen ernsthaften Kampfhandlungen mehr. Die Gefahr, Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen zu werden, besteht daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr. Die ehemals umkämpften Gebiete in der Grenzregion zu Äthiopien sind jedoch zu großen Teilen mit Minen und Blindgängern übersät. Während in weniger betroffene Gegenden eine große Rückkehrwelle von Binnenflüchtlings und Flüchtlingen auch aus dem

¹ Vgl. IRIN, 10. Juni 2002, Eritrea: WFP warns of food shortages; http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=28224&SelectRegion=Horn_of_Africa&SelectCountry=ERITREA

benachbarten Ausland zu verzeichnen ist,² ist eine Rückkehr in die ehemals umkämpften Grenzgebiete nur dann möglich, wenn - wie beispielsweise in der Stadt Senafe - Minenräumungen durchgeführt wurden und die Menschen über die Gefahr von Minen aufgeklärt wurden. Aufgrund der prekären Versorgungslage fühlen sich die Menschen jedoch oftmals gezwungen, in Gebiete zurückzukehren, die noch nicht von Minen gesäubert wurden oder Felder zu bestellen, die noch nicht freigegeben wurden. Immer wieder werden daher aus der Grenzregion tödliche Minenunfälle gemeldet.³

In anderen Regionen Eritreas, insbesondere in der Hauptstadt Asmara, besteht dagegen keine Minengefahr.

² Vgl. IRIN, 26. Juni 2002: Eritrea: More than 50,000 refugees repatriated; http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=28507&SelectRegion=Horn_of_Africa&SelectCountry=ERITREA

³ Vgl. IRIN, 25. Juni 2002: Eritrea: UN Observer, Eritrean national wounded in landmine explosion; http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=28493&SelectRegion=Horn_of_Africa&SelectCountry=ERITREA,
IRIN, 28. Januar 2002: Eritrea: Four boys killed in mine accident; http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=20156&SelectRegion=Horn_of_Africa&SelectCountry=ERITREA